



Wettspielordnung (WO) des HTV 2013
(Änderungen in roter Schrift)

A. Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Genehmigungen	4
§ 3 Ausschreibung	4
§ 4 Durchführung	4
§ 5 Tenniskleidung - Schuhe - Schläger - Bälle	4
§ 6 Teilnahmeberechtigung	5
§ 7 Dauer der Spielberechtigung	5
§ 8 Alterseinteilung	5
§ 9 Rangliste	6
B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis	6
§ 10 Hessische Meisterschaften	6
§ 11 Bezirksmeisterschaften	6
§ 12 Kreismeisterschaften	6
C. Mannschaftsmeisterschaften	7
I. Allgemeines	7
§ 13 Zuständigkeit	7
§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften	7
§ 15 Leistungsklassen	8
§ 16 Wettkampfsystem	9
§ 17 Wettkampfleitung	9
§ 18 HessenTennisOnline (HTO)	9
§ 19 Freiplätze / Hallenplätze	9
II. Vereine	10
§ 20 Teilnahmerecht von Vereinen	10
§ 21 Mannschaftsspielgemeinschaften	10
§ 22 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen	10

III. Spieler	11
§ 23 Teilnahmerecht von Spielern	11
§ 24 Teilnahmerecht von Spielern Jugend	11
§ 25 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen	11
§ 26 Wettkampfsperre / Verlust des Teilnahmerechts von Spielern	12
IV. Meldungen für den Mannschaftswettbewerb	12
§ 27 Mannschaftsstärke	12
§ 28 Mannschaftsmeldung	13
§ 29 Zurückziehen von Mannschaften	13
§ 30 Namentliche Mannschaftsmeldung	13
§ 31 Meldung in zwei Altersklassen	14
§ 32 Meldung von Jugendlichen bei den Damen bzw. Herren	14
§ 33 Korrektur der Namentlichen Mannschaftsmeldung	14
§ 34 Nachmeldungen	15
§ 35 Ummeldungen	15
V. Allgemeine Wettkampfbregeln	15
§ 36 Anfangszeiten	15
§ 37 Wettkampfverlegungen	15
§ 38 Spielmodus / Wettspielwertung	16
§ 39 Wettkampfwertung	16
§ 40 Tabellenwertung	16
§ 41 Schiedsrichter	17
§ 42 Oberschiedsrichter	17
§ 43 Pflichten des gastgebenden Vereins	17
VI. Wettkampfabwicklung Mannschaftswettbewerbe	17
§ 44 Mannschaftsführer / Spielerbetreuung	17
§ 45 Mannschaftsaufstellung (allgemeine Regeln)	18
§ 46 Mannschaftsaufstellung Einzel	18
§ 47 Mannschaftsaufstellung Doppel	18
§ 48 Wettkampfbeginn Einzel	18
§ 49 Wettkampfbeginn Doppel	19
§ 50 Wettspielunterbrechungen / Pausen	19
§ 51 Regen zu Beginn des Wettkampfs	20

§ 52 Wettkampfabbruch / Wettkampfausfall	20
§ 53 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe	21
§ 54 Nichtantreten von Mannschaften	21
§ 55 Nichtantreten von Spielern	22
§ 56 Wettkampfbericht	22
VII. Rechtsordnung	23
§ 57 Maßnahmen der Spielleiter	23
§ 58 Protest	23
§ 59 Berufung	23
§ 60 Verfahren	24
§ 61 Ausschlussfrist	24
D. Schlussbestimmungen	24
§ 62 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften	24
§ 63 Erläuterungen	24
§ 64 Änderung der Wettspielordnung	25

A. Allgemeiner Teil

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WO) sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen dieser WO soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese WO gilt für alle Wettkampfveranstaltungen, die vom Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) und einem seiner Bezirke oder Kreise durchgeführt werden.
2. Die Spiellizenzordnung und der Ordnungskatalog des HTV sind Bestandteil dieser Ordnung.
3. Bei allen Wettkampfveranstaltungen müssen die Regeln dieser WO, die Spielregeln der ITF und - falls hier nicht anders geregelt - die WO des DTB einschließlich der Tiebreak-Regel befolgt werden.
4. Bei allen Veranstaltungen nach Teil B gelten zusätzlich die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB.
5. Der Ordnungskatalog des HTV kann bei allen Veranstaltungen nach Teil B und C angewendet werden.
6. Der Begriff „Spieler“ ist dem Begriff „Spielerin“ in allen Wettbewerben (auch Jugend und Senioren) gleichzusetzen.

§ 2 Genehmigungen

1. Der Genehmigung durch den Sportausschuss des HTV unterliegen:
 - a) alle Hessischen Meisterschaften
 - b) alle Mannschaftswettbewerbe
 - c) alle Bezirksmeisterschaften
 - d) alle Kreismeisterschaften
 - e) alle allgemeinen Turniere und Einladungsturniere, sofern diese nicht der Genehmigung des DTB unterliegen
 - f) LK-Turniere
2. Die Anmeldung einer Veranstaltung nach Ziff. 1 c bis f erstreckt sich auf Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe.

§ 3 Ausschreibung

Die Ausschreibung einer Veranstaltung nach § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f ist vor der Veröffentlichung oder Versendung dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport vorzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet wird. Sie muss alle in § 21 der Turnierordnung des DTB aufgeführten Angaben enthalten.

§ 4 Durchführung

1. Für die Durchführung aller in § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f genannten Turniere und Meisterschaften gelten die Regeln der ITF und die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB, sofern keine abweichenden Regelungen durch den HTV genehmigt wurden.
2. Für die Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe nach § 2 Ziff. 1 b gelten die Regeln der ITF und Abschnitt C dieser WO (Mannschaftsmeisterschaften).

§ 5 Tenniskleidung - Schuhe - Schläger - Bälle

1. Grundsätzlich darf bei Wettspielen einschl. des Einschlagens nur Tenniskleidung getragen werden. Nicht zur Tenniskleidung gehören z.B.: Leggings, Radlerhosen, Bermudashorts, Boxershorts, Jeans, ärmellose Basketballshirts.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 Ziff. 2 und 3 der WO des DTB.

2. Es muss für den Belag das geeignete Schuhwerk getragen werden.
3. Die Tennisschläger müssen der Regel 4 der Tennisregeln der ITF entsprechen.
4. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 - 3 muss vom Gegenspieler zum Zeitpunkt des Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels.
5. Das Präsidium des HTV legt die zu spielenden Ballmarken fest. Die festgelegten Ballmarken sind zwingend vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht dazu, dass die Aufnahme des Wettspiels verweigert werden kann. Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.
6. Die Ballmarken werden jährlich vor Beginn der Mannschaftswettbewerbe in HTO veröffentlicht.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen des HTV sind Tennisspieler, die
 - eine gültige Spiellizenz gem. der Spiellizenzordnung vorweisen können und
 - Mitglied in einem hessischen Tennisverein sind.
 Für Einzelmeisterschaften kann die Teilnahmeberechtigung auch durch eine vorläufige Bescheinigung des HTV erworben werden. Näheres regelt die Spiellizenzordnung.
2. Die Voraussetzungen gelten auch für Ausländer und Staatenlose. Für Mannschaftswettbewerbe gilt für diesen Personenkreis zusätzlich § 25.

§ 7 Dauer der Spielberechtigung

1. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.9. desselben Jahres nur für einen deutschen Landesverband und einen diesem angehörenden Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 3 (Ausnahmegenehmigung Jugendliche).
Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen Abs. 1 in einem anderen Verband oder Verein, wird mit Kenntnis des Vergehens der meldende Verein mit einem Ordnungsgeld von 150,00 € auf Landesebene und 75,00 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt. Der Spieler wird für alle Wettkämpfe im Bereich des HTV gesperrt. Weitere Folgen siehe § 30.2 (Namentliche Meldung).
3. Für Jugendliche können Ausnahmen von dieser Regelung auf Vorschlag des Jugendausschusses durch den Erweiterten Sportausschuss festgelegt werden.
4. Ein Wechsel der Teilnahmeberechtigung ist nur möglich in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. des Folgejahres (siehe SpLO).

§ 8 Alterseinteilung

Neben den Aktiven Herren und Aktiven Damen wird nach folgender Alterseinteilung gespielt. Maßgeblich für die Spielberechtigung ist die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres am 31.12. im Veranstaltungsjahr für:

1. Altersklassen

Herren 30	Damen 30	Vollendung des 30. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 40	Damen 40	Vollendung des 40. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 50	Damen 50	Vollendung des 50. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 55	Damen 55	Vollendung des 55. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 60	Damen 60	Vollendung des 60. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 65	Damen 65	Vollendung des 65. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 70	Damen 70	Vollendung des 70. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr

2. Für die Jugend gilt abweichend:

Nachwuchsspieler	21 J. u. jünger	21. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U18	18 J. u. jünger	18. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U16	16 J. u. jünger	16. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U14	14 J. u. jünger	14. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U12	12 J. u. jünger	12. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U11	11 J. u. jünger	11. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U10	10 J. u. jünger	10. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet

§ 9 Rangliste

1. Der Sportausschuss benennt einen Ranglistenausschuss, der die B-Einstufungen für die Mannschaftswettbewerbe sowie die Einstufungen für das Dunlop-Leistungsklassen-System (Dunlop-LK-System) vornimmt.
2. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke sind die jeweils gültige Deutsche Rangliste, Damen und Herren, die durch den Ranglistenausschuss des HTV festgelegten B-Nummern und die Einstufungen in die Dunlop-Leistungsklasse.
B-Nummern für Spieler der Landes-, Bezirks- und Kreisebene können durch die Spieler oder die Vereine beim Ranglistenausschuss beantragt werden.
3. Gemeldet werden muss nach Spielstärke gemäß Ziff. 2.

B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis

§ 10 Hessische Meisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Meisterschaften an:
 - die Hessischen Landesmeisterschaften
 - die Hessischen Altersklassenmeisterschaften
 - die Hessischen Jugendmeisterschaften
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften
 - die Hessischen Hallenaltersklassenmeisterschaften
 - die Hessischen Hallenjugendmeisterschaften.
2. Die Vergabe der Ausrichtung dieser Veranstaltungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des HTV durch den Sportausschuss bzw. durch den Jugendausschuss.
3. Die Festlegung der auszuspielenden Konkurrenzen und die Benennung der Turnierausschüsse nimmt für die Jugendmeisterschaften der Jugendausschuss und für alle anderen Meisterschaften der Sportausschuss vor.

§ 11 Bezirksmeisterschaften

1. Die Bezirke führen alljährlich unter Beachtung der §§ 2 und 3 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Bezirksmeisterschaften durch, für die § 10 sinngemäß Anwendung findet.
2. Für die Teilnahmeberechtigung gelten die §§ 6 bis 8. Es ist unzulässig, an den Meisterschaften mehrerer Bezirke teilzunehmen.
3. Bei Jugendlichen, die in zwei Vereinen spielen, ist die Vereinszugehörigkeit entscheidend, für die der Jugendliche in Erwachsenenmannschaften spielt.

§ 12 Kreismeisterschaften

Wie § 11 (Bezirksmeisterschaften)

C. Mannschaftsmeisterschaften

I. Allgemeines

§ 13 Zuständigkeit

1. Der Erweiterte Sportausschuss legt einen Rahmenterminplan für alle Leistungsklassen fest, der für die Landesebene, Bezirke und Kreise bindend ist.
2. Der HTV-Sportausschuss
 - erstellt die Ausschreibungen für die Mannschaftswettbewerbe
 - legt die Termine für die Mannschaftswettbewerbe fest
 - bestimmt die Zahl der Mannschaften in den einzelnen Leistungsklassen auf Landesebene und ergänzt diese falls erforderlich
 - regelt den Auf- und Abstieg
 - bestimmt die Zahl der in den einzelnen Leistungsklassen spielenden Mannschaften und die Gruppenstärke
 - regelt die Einstufung von Mannschaften die die Altersklasse wechseln wollen
 - nimmt die Auslosung der Gruppen vor
 - erstellt die Spielpläne
 - erlässt Zusatzbestimmungen
3. Die Bezirks- und Kreisvorstände
 - regeln den Spielbetrieb auf ihren Ebenen gemäß Ziff. 1 unter Beachtung von Ziff. 2.
 - Sie können Zusatzbestimmungen erlassen, die nicht im Widerspruch zur WO oder anderen Ordnungen des HTV und ggf. des DTB stehen und durch diese Organe nicht bereits abschließend behandelt wurden.

§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Mannschaftsmeister an:
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Damen
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 30
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 30
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 40
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 40
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 50
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 50
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 55
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 60
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Damen 60
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 65
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Herren 70
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 18
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 18
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 14
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 14
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 12
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 12
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Junioren U 10
 - Hessischer Mannschaftsmeister der Juniorinnen U 10
- Der Austragungsmodus zur Ermittlung der Hessischen Mannschaftsmeister wird vom Sportausschuss festgelegt.

§ 15 Leistungsklassen

1. Alle Leistungsklassen im Bereich des HTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse zwischen den Spielern und den Vereinen vorliegen.
2. Die Mannschaftswettbewerbe werden in den folgenden Leistungsklassen ausgetragen.

a) auf Landesebene in der

1. Hessenliga
2. Verbandsliga
3. Gruppenliga

in der jeweils nachfolgenden Alterseinteilung:

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50
Herren 55	
Herren 60	Damen 60
Herren 65	
Herren 70	

b) auf Bezirksebene in der

1. Bezirksoberliga
2. Bezirksliga A
3. Bezirksliga B

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50
Herren 55	
Herren 60	Damen 60
Herren 65	
Herren 70	
Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Junioren U 12	Juniorinnen U 12

b) auf Kreisebene

1. Kreisliga A
2. Kreisliga B
3. Kreisliga C

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50
Herren 55	
Herren 60	Damen 60
Herren 65	
Herren 70	
Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Junioren U 10	Juniorinnen U 10

Anmerkungen:

Die Wettbewerbe der Junioren U 10 und U 8 und der Juniorinnen U 10 und U 8 werden besonders ausgeschrieben und durchgeführt.

Im Bezirk Frankfurt gilt statt der Bezeichnung „Kreisligen“ der Begriff „Stadtligen“.

§ 16 Wettkampfsystem

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden ab einer Gruppenstärke von 5 Mannschaften durchgeführt und zwar ab einer Gruppenstärke von 6 Mannschaften in einfacher Punktrunde, darunter in Hin- und Rückrunde.
2. Der Wechsel innerhalb der Leistungsklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt, der sich aus den Abschlusstabellen ergibt.
3. Näheres regeln die Zusatzbestimmungen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
4. Neue Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Leistungsklasse. Für bestehende Mannschaften, die die Altersklasse/Teamstärke wechseln wollen, können in Ausnahmefällen andere Regelungen getroffen werden. Eine Übernahme der Spielklasse kann nicht garantiert werden. Zuständig sind die jeweiligen Gremien auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
5. In der höchsten Leistungsklasse einer Altersklasse auf Landesebene, der Hessenliga, darf ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

§ 17 Wettkampfleitung

1. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe sind die jeweiligen Spielleiter für ihren Bereich zuständig.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Entscheidung über Wettkampfverlegungen (§ 37)
 - Kontrolle der Wettkampfberichte bzw. der Einträge in HTO
 - Entscheidung bzgl. endgültiger Platzierungen (§ 39.3)
 - Veröffentlichung der Tabellen als Abschlusstabellen (Auf- und Absteiger gekennzeichnet)
 - Entscheidung über Proteste in erster Instanz
 - Maßnahmen aufgrund der Rechtsordnung (siehe § 57)
 - Entscheidung nach § 40.2 (Abschlusstabelle)

§ 18 HessenTennisOnline (HTO)

Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Informationssystems HessenTennisOnline (HTO).

Die Teilnahme an HTO ist verpflichtend.

§ 19 Freiplätze / Hallenplätze

1. Für alle Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene (§ 15 a) sind nur Freiplätze (Ausnahme § 19 Ziff.3), für alle übrigen Mannschaftswettbewerbe (§ 15 b und c) sind neben den Freiplätzen auch Hallenplätze zugelassen.
2. Werden mehr Mannschaften gemeldet als Platzkapazität vorhanden ist und können dadurch angesetzte Spiele nicht ausgetragen werden, werden diese gemäß der Reihenfolge nach § 15 von Verbandsseite auf Ausweichspieltage verlegt.
3. Grundsätzlich müssen für einen Wettkampf mindestens zwei Plätze - bei den Spielen der Hessenliga Damen und Herren mindestens drei Plätze - mit gleichem Belag zur Verfügung gestellt werden.
4. Stellt ein Verein mehr als zwei Plätze mit gleichem Belag zur Verfügung, ist mit dem Wettkampf auf allen zur Verfügung stehenden Plätzen zu beginnen.

5. Sandplätze haben keinen Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen bzw. bei Hallenspielen vor Teppich- oder anderen Hallenböden.
6. Vereine, die beabsichtigen ihre Wettkämpfe auf Freiplätzen und in der Halle durchzuführen, müssen unter Beachtung von § 15 und § 36 für ranghöhere Mannschaften vorrangig die vorhandenen Freiplätze einplanen.
Gruppenegegnern, deren Wettkämpfe in der Halle ausgetragen werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen.
7. Für Spiele der Hessenliga Damen und Herren muss eine Halle angeboten werden und das Spiel im Falle der Unspielbarkeit der Plätze am selben Tag dort beendet werden.
8. Die Spieler sind verpflichtet, in der Halle das für diese Halle geeignete Schuhwerk zu tragen. Der gastgebende Verein gibt in HTO den Hallenbelag mit dem Zusatz „Tennisschuhe mit glatten Sohlen“ oder „Tennisschuhe mit Profilsohlen“ an.
9. Nach 21.00 Uhr darf ein Wettspiel nur noch in gegenseitigem Einvernehmen angesetzt werden.
10. Das Spielen unter Flutlicht ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

II. Vereine

§ 20 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Vereine, die dem HTV angehören und über mindestens zwei vom Platzbelag gleichartige Plätze (§ 19) verfügen, teilnehmen. § 19.1 bleibt unberührt.

§ 21 Mannschaftsspielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (MSG) können von maximal drei Vereinen, die demselben Tennisbezirk angehören, im Erwachsenen- und Jugendbereich gebildet werden. Bezirksübergreifende MSG können nur mit Zustimmung des Erweiterten Sportausschusses des HTV gebildet werden.
2. Im Gründungsjahr darf die MSG nur auf Kreis- oder auf Bezirksebene spielen. Für die Jugend gelten abweichende Bestimmungen. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Leistungsklasse ist die höchste Klasse, in der einer der an der MSG beteiligten Vereine im Vorjahr gespielt hat, ein Aufstieg zur Landesebene ist möglich.
3. Der im Namen der MSG zuerst genannte Verein (Verein A) ist federführender und allein haftender Ansprechpartner für den HTV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine (siehe § 43 WSO). Es werden möglichst alle Vereine genannt, allerdings können die Namen der Vereine der MSG nur eingeschränkt in HTO dargestellt werden. Ein Federführungswechsel ist nicht möglich.
4. In den Altersklassen, in denen die Spielgemeinschaft Mannschaften stellt, dürfen die beteiligten Vereine keine eigenen Mannschaften melden.
5. ~~Bei Meldung einer Mannschaft als MSG hat der Verein A das von den beteiligten Vereinen unterschriebene Formblatt „Vereinbarung über die Bildung einer MSG“ einzureichen.~~ Die Meldung der MSG muss mit der Mannschaftsmeldung bis zum 10.12. erfolgen.
6. Allen Gruppenegegnern ist bis zum 20. April des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden.
7. Im Falle der Auflösung der MSG verbleibt der zuerst genannte Verein in der erreichten Spielklasse. Verzichtet dieser Verein, haben zunächst der zweitgenannte Verein und dann der zuletzt genannte Verein das Recht zur Wahrnehmung der Spielklassenzugehörigkeit.

§ 22 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen

Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen oder mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder

Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht, auch vorübergehend, vom Präsidium des HTV durch Beschluss entzogen werden.

III. Spieler

§ 23 Teilnahmerecht von Spielern

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind nachfolgende Spieler, die in der Namentlichen Meldung aufgeführt sind und die Voraussetzungen nach §§ 6 – 8 erfüllen:

Altersklasse

- a Damen und Herren
 - b Herren 30 / Damen 30
 - c Herren 40 / Damen 40
 - d Herren 50 / Damen 50
 - e Herren 55
 - f Herren 60 / Damen 60
 - g Herren 65
 - h Herren 70
2. Spieler, die die oben genannten Voraussetzungen für die jeweilige Altersklasse erfüllen, können maximal für zwei der unter Ziff. 1 a bis h aufgeführten Mannschaften gemeldet werden und daran teilnehmen, sofern die Mannschaften dem gleichen Verein bzw. der gleichen Spielgemeinschaft angehören.
 3. In- Auf- und Abstiegsspielen und Endrunden dürfen Spieler auf den Einzelplätzen 1 – 3 oder im Doppel mit den Platzziffern 1 - 3 eingesetzt werden, wenn sie in der laufenden Saison in der betreffenden Mannschaft mindestens zweimal zum Einsatz gekommen sind, bei Vierer-mannschaften auf den Einzelplätzen 1 - 2 oder im Doppel mit den Platzziffern 1 - 2.

§ 24 Teilnahmerecht von Spielern Jugend

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben der Jugend sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung des § 8.2 erfüllen, in der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und eine gültige Spiellizenz besitzen.
2. Sie können auch an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, sofern sie am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für Jugendliche gelten die Beschränkungen des Einsatzes in verschiedenen Altersklassen entsprechend § 23.2 und § 25.1 nicht, jedoch müssen die Mannschaften, in denen der Jugendliche spielt, dem gleichen Verein bzw. einer Spielgemeinschaft dieses Vereins angehören.
4. Jugendliche, die an Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, können für Mannschaftswettbewerbe im Jugendbereich bei einem anderen Verein eingesetzt werden. Die betreffenden Jugendlichen müssen dem HTV auf besonderem Formblatt bis zum 15. März eines Jahres gemeldet werden.

§ 25 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen

1. In allen Spielklassen sind in jedem Wettkampf bei 6er-Mannschaften jeweils nur zwei Ausländer/Staatenlose und bei 4er-Mannschaften nur ein Ausländer/Staatenloser teilnahmeberechtigt.
2. Werden in einer der in Ziff. 1 genannten Mannschaften mehr Ausländer oder Staatenlose gemeldet als teilnahmeberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden

Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung. Dies gilt auch für Mannschaften, die auf Bundes- oder Regionalligaebene Mannschaften stellen.

3. Ausländer und Staatenlose dürfen eingesetzt werden, wenn für sie bis zum 31.01. bzw. bis zum 15.03. ein Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz entsprechend der Spiellizenzordnung gestellt wurde.
4. Ausländer/Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgesetzt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der HTV-Geschäftsstelle übernommen), wenn sie ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/Arbeitsvertrag oder Ausbildungsnachweis in Deutschland nachweisen. Dabei ist zu beachten:
 - a) Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in Ziff. 3 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.
 - b) Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 15.03. beantragt werden.
 - c) Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde usw.) möglich.
5. **Der beantragende Verein hat die Richtigkeit der Daten der namentlichen Mannschaftsmeldung zu prüfen.**
6. Wird ein Spieler eingesetzt, welcher den Nachweis nach § 25 Abs. 4. a – c nicht bringen kann, tritt § 26.3 in Kraft.

§ 26 Wettkampfsperre / Verlust des Teilnahmerechts von Spielern

1. Gegen Spieler, gegen die ein rechtskräftig verhängtes Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog des HTV verhängt wurde, kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport eine Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe erlassen, sofern der Spieler trotz Mahnung an die Vereinsadresse das Ordnungsgeld nicht binnen 14 Tagen nach der Mahnung bezahlt hat. Die Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe muss spätestens sieben Tage nach Zahlung des säumigen Betrages aufgehoben werden.
2. Das Teilnahmerecht eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB bzw. § 23.4.
3. Setzt ein Verein in einem Mannschaftswettbewerb einen Spieler ein, der ~~gemäß §§ 6 bis 8, 23 bis 25, § 30.2, § 30.7, § 31, § 45.3, § 47.2 und § 48.2~~ kein Teilnahmerecht besitzt, so wird das Wettspiel des nicht spielberechtigten Spielers sowie alle sich daraus ergebenden Spiele mit falscher Aufstellung ~~mit zu Null für den Gegner als verloren im Mannschaftsergebnis für den Gegner~~ gewertet. **Die Einzelergebnisse bleiben für die LK-Wertung wie gespielt bestehen.** Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

IV. Meldungen für den Mannschaftswettbewerb

§ 27 Mannschaftsstärke

1. Der Mannschaftswettbewerb wird gemäß nachfolgender Vorgabe sowohl für 6er- als auch für 4er Mannschaften angeboten:
 - 6er-Mannschaft = 6 Einzelspieler und 3 Doppelpaare
 - 4er-Mannschaft = 4 Einzelspieler und 2 Doppelpaare
2. Sind eine 6er-Mannschaft und eine 4er-Mannschaft der gleichen Altersklasse in der gleichen Leistungsklasse, so ist die 6er-Mannschaft immer die 1. Mannschaft.
3. Zugelassen sind:
 - auf Landesebene
 - Hessenliga 6er- und 4er-Mannschaften
(mit Ausnahme Herren, Damen, H30, D30, H55)

- Verbands- und Gruppenligen 6er- und 4er-Mannschaften
(mit Ausnahme der H65, H70 und D60)
 - Alle Altersklassen H65, H70 und D60 4er-Mannschaften
auf Bezirks- und Kreisebene
 - Herren / Damen sowie alle Altersklassen 6er- und 4er-Mannschaften
(mit Ausnahme der H65, H70 und D60)
 - Alle Altersklassen H65, H70 und D60 4er-Mannschaften
4. Gemischte Mannschaften sind im Jugendbereich auf Kreis- und Bezirksebene möglich. Die Zusatzbestimmungen der Kreise und Bezirke regeln Weiteres.

§ 28 Mannschaftsmeldung

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen in der Zeit vom 10.11. bis 10.12. über HTO zu melden.
2. Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, das nach Abgabe der Meldung durch Bankeinzugsverfahren abgebucht oder an den HTV überwiesen werden muss. Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 29 Zurückziehen von Mannschaften

1. Auf Antrag ist das Zurückziehen einer Mannschaft in die nächst tiefere Klasse der Landesebene bis zum 10.12. eines Jahres möglich.
Bei einem Rückzug aus der Gruppenliga sind die Bezirke verpflichtet, die zurückziehende Mannschaft in ihren Spielbetrieb einzugliedern.
Einen in der Gruppenliga frei werdenden Platz besetzt der Bezirk, der die zurückziehende Mannschaft aufzunehmen hat und sie in die Bezirksoberliga eingliedert. Bei dem Zurückziehen einer Mannschaft der Bezirks- oder Kreisebene muss entsprechend verfahren werden.
2. Über die Vergabe von freien Plätzen in den Spielklassen der Landesebene entscheidet der HTV-Sportausschuss.
3. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 01.04. wird mit einem Ordnungsgeld von € 250,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 125,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
4. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.04. und vor dem ersten Spiel wird mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 250,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
5. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem ersten Wettkampf wird ~~gemäß § 54.2 als Nichtantreten von Mannschaften geahndet und bewertet.~~ mit einem Ordnungsgeld von 750 € auf Landesebene und 375 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

§ 30 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Mit der Namentlichen Meldung erklärt der meldende Verein, von allen gemeldeten Spielern eine Spielzusage für das betreffende Jahr zu haben.
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen § 7.1 in einem anderen Verband oder Verein, wird der Spieler zusätzlich zum Ordnungsgeld gegen den Verein (§ 7.2) von der Meldeliste gestrichen. Die Zugehörigkeit weiterer gemeldeter Spieler zu nachfolgenden Mannschaften ändert sich mit den entsprechenden Folgen des § 45.
Die Namentliche Mannschaftsmeldung der Spieler ist für jede Altersklasse gemäß § 8.1 in der Reihenfolge der Spielstärke mit
 - der Angabe von Spieler-ID-Nummer
 - Nach- und Vorname
 - Geburtsjahr

- Spiellizenznummer und
 - Kennzeichnung mit:
 - J (Jugend)
 - A (Ausländer oder Gleichgestellter)
- in der Zeit vom 15.2. bis 15.03. in HTO einzugeben
3. Gemeldet werden muss:
 - bei Herren- und Damenmannschaften
 - a) nach der veröffentlichten Deutschen Rangliste vom 30.09., **dann**
 - b) in der Reihenfolge der Dunlop-Leistungsklassen.
Innerhalb der gleichen Leistungsklasse kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
 - bei Altersklassenmannschaften
 - a) nach der veröffentlichten TRP-Rangliste vom 31.12., **dann**
 - b) in der Reihenfolge der Dunlop-Leistungsklassen.
Innerhalb der gleichen Leistungsklasse kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden, sofern die Altersklassen-Rangliste vom 31.12. berücksichtigt wurde. Die Y-Rangliste findet keine Anwendung
 - bei Jugendmannschaften
 - a) nach der veröffentlichten DTB/HTV-Jugendrangliste vom 30.09., **dann**
 - b) in der Reihenfolge der Dunlop-Leistungsklassen.
Innerhalb der gleichen Leistungsklasse kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
 4. Eine Überschreitung der in Ziff. 2 vorgegebenen Termine wird mit einem Ordnungsgeld von € 25,- pro Verzugstag, höchstens € 250,- belegt.
 5. Wird nach Zustellung der Ordnungsstrafe an den Verein die Meldung nicht innerhalb einer Woche nachgeholt, verlieren die Mannschaften die Teilnahmeberechtigung für die laufende Saison und sind somit automatisch abgestiegen. Alle Wettkämpfe werden mit zu Null für den Gegner als verloren gewertet.
 6. In der Hessenliga der Damen und Herren sind nur die Spielerinnen und Spieler auf den Positionen 1-16 der Namentlichen Meldung spielberechtigt. Werden in dieser Altersklasse Bundesligaspieler gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden.
 7. Spieler eines Vereins, die in Bundesliga- oder Regionalligamannschaften spielen, sind in der Namentlichen Mannschaftsmeldung mit aufzuführen.

§ 31 Meldung in zwei Altersklassen

Die Reihenfolge der Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden (z.B. H40 und H50), muss in beiden Meldungen übereinstimmen.

Maßgebend für die Reihenfolge ist die jeweilige Alterszugehörigkeitsklasse.

§ 32 Meldung von Jugendlichen bei den Damen bzw. Herren

1. Jugendliche, die bei den Damen und Herren gemeldet werden, sind in diesen Meldungen mit einem „J“ zu kennzeichnen.
2. Die Reihenfolge der Jugendlichen, die gleichzeitig bei den Damen bzw. den Herren gemeldet werden, muss in allen Meldungen übereinstimmen.
Maßgebend ist die Reihenfolge in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der Jugendlichen.

§ 33 Korrektur der Namentlichen Mannschaftsmeldung

Wird festgestellt, dass die in §§ 30 bis 32 geforderten Reihenfolgen nicht eingehalten wurden, hat der zuständige Spielleiter umgehend entsprechende Änderungen gemäß der Vorgaben der Wettspielordnung vorzunehmen.

§ 34 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind bis zum 31. März gegen eine Gebühr von € 100,- (Jugendliche € 50,-) auf Landesebene und von € 50,- (Jugendliche € 25,-) auf Bezirks- und Kreisebene möglich.

§ 35 Ummeldungen

Wie § 34 (Nachmeldungen)

V. Allgemeine Wettkampfregelein

§ 36 Anfangszeiten

Die Wettkämpfe beginnen bei Vereinen mit nur zwei Plätzen grundsätzlich um 9.00 Uhr, in allen anderen Fällen:

a) Samstag 9 Uhr		
Junioren U18	Juniorinnen U18	Gemischte Mannschaften U18
Damen 50	Herren 55	Herren 60
b) Samstag 14 Uhr		
U12 m / w / gemischt	Damen 40 (U12 hat Vorrang)	Herren 50

Bei Doppelbelegung der Plätze spätestens nach Beendigung der Wettkämpfe gemäß § 36.a

c) Sonn- und Feiertag 9 Uhr		
Herren	Damen	
Herren 30	Damen 30	Herren 40

Gilt auch für alle anderen Altersklassen, deren Wettkämpfe an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden.

d) Hessenliga Herren um 10 Uhr		
e) Montag 10 Uhr: Herren 70		
f) Mittwoch 10 Uhr: Herren 65		
g) Mittwoch 15 Uhr: U8 gemischt		
h) Donnerstag 10 Uhr: Damen 60		
i) Freitag 16 Uhr		
Junioren U14	Juniorinnen U14	U10 m / w / gemischt

§ 37 Wettkampfverlegungen

1. Die in den vom HTV in HTO veröffentlichten Spielplänen genannten Termine und Austragungsorte sind verbindlich.
2. Finden an einem Tage mehrere Wettkämpfe auf einer Anlage statt, müssen diese in der Reihenfolge des § 15 (zunächst Rangfolge der Ligen, danach Rangfolge innerhalb der Ligen) angesetzt werden.
3. Alle Wettkampfverlegungen sind unter Nutzung des Formblattes des HTV zu beantragen.
4. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen dem Gegner bis 30.04. schriftlich mit Kopie an den zuständigen Spielleiter mitgeteilt werden.
5. Änderungen des Wettkampfbeginns innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) sind mit Einverständnis des Gegners möglich.
6. Wettkampfverlegungen auf einen späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin

liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.

7. Eine Wettkampfverlegung wird vom Spielleiter auf schriftlichen Antrag festgesetzt, wenn
 - a) die Anlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder
 - b) ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB oder HTV berufen wird.
8. Anträge nach Ziffer 5 bis 7 müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Wettkampftermin schriftlich mit Nachweis beim zuständigen Spielleiter eingehen.
9. Die Beweislast für die Vereinbarung trifft den Verein, der sich auf die Verlegung beruft.
10. ~~Der Gastgeber ist verpflichtet, den neuen Termin sofort in HTO einzutragen. Die Eintragung der Spielverlegung ist nur durch den zuständigen Spielleiter möglich.~~
11. ~~Verstöße gegen Ziffer 3, 4 und 10 können mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt werden.~~

§ 38 Spielmodus / Wettspielwertung

1. In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
2. Die Tiebreak-Regel findet in jedem Satz beim Stand von 6:6 Anwendung.
3. Bei den Altersklassen U10, U12, U14, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und 70 ist im Einzel ein erforderlich werdender 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.
4. In allen Leistungsklassen ist ein im Doppel erforderlich werdender 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.
5. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst 10 Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tiebreak und das Wettspiel, vorausgesetzt es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.
6. Der als Match-Tiebreak gespielte 3. Satz wird mit dem Tiebreak-Ergebnis (z.B. 10:4) im Wettkampfbericht eingetragen. Der Satz wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen für den Sieger gewertet.

§ 39 Wettkampfwertung

1. In einem Wettkampf wird jedes gewonnene Einzel mit 2 Matchpunkten, jedes gewonnene Doppel mit 3 Matchpunkten gewertet.
2. Sieger eines Wettkampfs ist die Mannschaft, die die Mehrzahl der Matchpunkte gewonnen hat. Sie erhält 2 Tabellenpunkte.
3. Bei gleicher Matchpunktzahl (Unentschieden) erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.

§ 40 Tabellenwertung

1. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselbe Anzahl von Tabellenpunkten, so entscheidet über deren Platzierung in der Tabelle:
 - die Zahl der gewonnenen Mannschaftswettkämpfe
 - dann die höhere Anzahl der Matchpunkte
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Sätzen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Spielen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele
 - dann die direkten Spielergebnisse der betroffenen Mannschaften in vorgenannter Bewertung.
2. Ist in der Abschlusstabelle unter punktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem „zu Null-Ergebnis“ auf Grund von Verstößen gegen die Regelungen der WO, kann der Spielleiter eine Entscheidung über die endgültige Platzierung dieser Mannschaft treffen.
3. Gegen diese Entscheidung des Spielleiters ist Berufung beim Sportausschuss des HTV

möglich.

§ 41 Schiedsrichter

1. Die Wettkämpfe im Mannschaftswettbewerb werden ohne Schiedsrichter durchgeführt.
Für ein Wettspiel ohne Schiedsrichter ~~sollten folgende Hinweise Beachtung finden:~~
 - ~~b) Jeder Spieler bzw. jedes Doppelpaar ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.~~
 - ~~c) Ist ein Spieler außerstande, einen Ball auf seiner Seite zu entscheiden oder sind die Doppelpartner über eine Entscheidung auf ihrer Seite uneinig, muss der Punkt dem Gegner zugesprochen werden, es sei denn, dieser verzichtet freiwillig zugunsten der für die Entscheidung zuständigen Partei.~~
 - ~~d) Berührt der Ball beim Aufschlag das Netz, so kann jeder Spieler auf dem Platz dieses sagen.~~
 - ~~e) Es ist Aufgabe des Aufschlägers, den Spielstand anzusagen~~
~~Zuschauer dürfen nicht für Tatsachenentscheidungen hinzugezogen werden.~~gelten die „Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter“, die sich im Anhang des HTV Handbuchs befinden.
2. Abweichend von Abs. 1 kann von jedem Spieler jederzeit der Einsatz eines Schiedsrichters gefordert werden.

§ 42 Oberschiedsrichter

1. Für die Spiele der Hessenliga der Damen und Herren werden vom Verband ausgebildete Oberschiedsrichter eingesetzt. Die Schiedsrichter werden vom HTV bestimmt. Die Kosten werden vom gastgebenden Verein gemäß der Reisekostenordnung und der pauschalen Aufwandsentschädigungsregelung des HTV für Oberschiedsrichter getragen.
2. Für Spiele von besonderer Bedeutung können die zuständigen Spielleiter Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt auf Landesebene der HTV und auf Bezirks- und Kreisebene der zuständige Bezirk oder Kreis.
3. Erfolgt diese Berufung auf Veranlassung eines Vereins, hat dieser die Kosten zu tragen.
4. In den Fällen der Ziff. 1 und 3 bis 4 hat der Oberschiedsrichter die Rechte und Pflichten gemäß § 62 WO des DTB.

§ 43 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der gastgebende Verein hat die vorgeschriebenen Bälle (§ 5.4) zu stellen und zwar je Einzel zumindest 3 neue Bälle.
2. In der Hessenliga Damen und Herren sind für Einzel und Doppel 4 neue Bälle zu stellen.
3. In der Hessenliga Herren sind für einen erforderlich werdenden 3. Satz im Einzel 4 neue Bälle zu stellen.
4. Der gastgebende Verein ist für die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze und die reibungslose Durchführung eines Wettkampfs verantwortlich.
5. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 und 4 berechtigt nicht, die Aufnahme des Wettkampfs oder eines Wettspiels zu verweigern.
Der Verstoß ist im Wettkampfbericht zu vermerken.
Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.

VI. Wettkampfabwicklung Mannschaftswettbewerbe

§ 44 Mannschaftsführer / Spielerbetreuung

1. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der nicht Spieler seiner Mannschaft sein muss. ~~Zwingend notwendig ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse bei Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung.~~

Der Mannschaftsführer muss im Wettkampfbericht gekennzeichnet oder aufgeführt werden. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Wettkampfberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die WO und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.

2. In einem Mannschaftswettbewerb ist die Betreuung von Spielern zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsführers gemäß Regel 30 ITF bleiben hiervon unberührt.

§ 45 Mannschaftsaufstellung (allgemeine Regeln)

1. Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettbewerb teilnehmen (auch Wettkampfverlegungen auf einen neuen Termin gelten als ursprünglicher Spieltag).
2. Die bei 6er-Mannschaften auf Position 1 – 6 (bei 4er-Mannschaften auf den Positionen 1 – 4 gemeldeten Spieler dürfen nicht in den nachfolgenden Mannschaften 2., 3. usw.) eingesetzt werden. Dies gilt sinngemäß für die an Position 7 – 12 (5 – 8), 13 – 18 (9 – 12) usw. gemeldeten Spieler.
§ 25.1 ist zu beachten.
3. Spieler, die mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse.
4. **Spieler, die mehr als zweimal in der Hessenliga oder einer höheren Spielklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle niedrigeren Spielklassen (ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften).**
5. Bei allen Verstößen gegen Ziff. 1 – 4 wird gemäß § 26.3 verfahren.

§ 46 Mannschaftsaufstellung Einzel

1. Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der Reihenfolge der Namentlichen Mannschaftsmeldung zu erfolgen.
2. Wurden von einer Mannschaft Einzel in falscher Reihenfolge gespielt, sind die betreffenden Einzel vom Spielleiter mit zu Null für den Gegner zu werten.

§ 47 Mannschaftsaufstellung Doppel

1. In den Doppeln können andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden, sofern sie für die betreffenden Mannschaften teilnahmeberechtigt sind.
2. Ein Spieler, der im Einzel aufgestellt wurde und dieses nicht aufnimmt oder abbricht, darf am Ereignistag im Doppel nicht aufgestellt werden. Bei Verstößen wird gem. § 26.3 verfahren.
3. Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6, entsprechend der Namentlichen Mannschaftsmeldung.
4. Bei der Reihenfolge der Doppelpaare darf die Summe der Rangfolgeziffern des zweiten Doppels nicht geringer sein als die des ersten Doppels, die Summe der Rangfolgeziffern des dritten Doppels nicht geringer als die des zweiten Doppels.
5. Wurden von einer Mannschaft entgegen Ziff. 4 Doppel falsch aufgestellt, so sind diese vom Spielleiter mit zu Null für den Gegner zu werten.

§ 48 Wettkampfbeginn Einzel

1. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, vor Wettkampfbeginn und vor Eintragung in den Wettkampfberichtsbogen dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert die Identität ihrer Spieler durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen (gilt nicht bei Jugendmannschaftswettbewerben).
Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, ist der Spieler nicht spielberechtigt **und es wird gemäß § 26 Nr. 3 verfahren.**
2. Sind weniger als vier (bei 4er Mannschaften drei) Spieler anwesend, so gilt der Wettkampf

als verloren.

3. Nimmt eine Mannschaft die Eintragung
 - zu dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben
 - später als 15 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 150,- erhoben
 - später als 30 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so ist der Wettkampf zu Null verloren. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld von € 200,- erhoben.Eine verspätete Eintragung wird im Wettkampfbericht vermerkt.
4. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung für die Einzel entsprechend der Namentlichen Mannschaftsmeldung 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn (= Eintragungstermin) der gegnerischen Mannschaft schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbericht bekannt zu geben und die ordnungsgemäße Eintragung zu kontrollieren.
Spätere Proteste wegen fehlerhafter Mannschaftsaufstellung sind nicht möglich.
5. Spielberechtigt sind alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten anwesenden Spieler. Für vorgesehene Spieler, die zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sind, rücken nachfolgende Spieler auf.
6. Die Reihenfolge der Einzelspiele kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2-4-6-1-3-5 bzw. 2-4-1-3.

§ 49 Wettkampfbeginn Doppel

1. Mit den Doppeln muss 30 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung in der Reihenfolge 1-2-3 (1-2) begonnen werden.
2. Die Doppelaufstellung ist der gegnerischen Mannschaft unter Beachtung des § 47 spätestens 15 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbericht bekannt zu geben.
3. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsaufstellung, die bei der Abgabe der Doppel anwesend sind.
4. Spieler, die nur im Doppel aufgestellt sind, müssen unaufgefordert ihre Identität gem. § 48.4 nachweisen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Einzelaufstellung erfolgt ist.

§ 50 Wettspielunterbrechungen / Pausen

Es gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB.

- ~~1. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung genommen werden kann. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Zur Untersuchung und Behandlung jeder Art von Krämpfen darf jedem Spieler nur einmal eine Unterbrechung von drei Minuten ab Beginn der Behandlung gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.~~
- ~~2. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Toilettenpausen sollen,~~

~~Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Bei Doppel gilt diese Pause pro Team. Sie sollten 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechsellpausen einzuhalten, ist eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.~~

~~3. Jugendliche der U 12 und jünger haben bei Wettkämpfen ihrer Altersklasse einen Anspruch auf eine Pause von 5 Minuten nach dem 1. Satz und 5 Minuten vor dem 3. Satz.~~

~~4. Nimmt ein Spieler das Spiel nicht wieder rechtzeitig auf, so ist es als verloren zu werten.~~

§ 51 Regen zu Beginn des Wettkampfs

1. Bei Regenwetter zum Zeitpunkt des angesetzten Wettkampfs treffen beide Mannschaftsführer unter Berücksichtigung des § 52.3 weitere Entscheidungen über den Beginn der Wettspiele.
2. Erzielen beide Mannschaftsführer keine Einigung über die Bespielbarkeit der Plätze, entscheidet ein Vorstandsmitglied des gastgebenden Vereins endgültig.
3. Wird ein neuer Wettkampfbeginn für denselben Tag vereinbart, ist eine Änderung der Mannschaftsaufstellung nicht zulässig. Alle aufgestellten Spieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.

§ 52 Wettkampfabbruch / Wettkampfausfall

1. Wird ein Wettkampf wegen
 - witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze
 - wegen Dunkelheit
 - aus Zeitgründen oder
 - aus Gründen höherer Gewaltnicht ausgetragen oder abgebrochen, ist er
 - bei Sonntagsspielen am darauf folgenden Samstag und
 - bei Samstagsspielen am übernächsten Sonntagauf derselben Platzanlage durchzuführen oder fortzusetzen.
Die ursprünglich für diesen Tag angesetzten Wettkämpfe haben jedoch Vorrang.
Ausweichtag für Damen 60 und Herren 65 auf Landesebene ist grundsätzlich der dem Spieltag folgende Montag.
Ausweichtag für die Herren 70 ist der dem Spieltag folgende Freitag.
Für Damen 60 und Herren 65 auf Bezirksebene und für Juniorinnen und Junioren U 14 und U 12 treffen die Bezirke bzw. die Kreise die erforderlichen Regelungen.
2. Nur der zuständige Spielleiter kann auf schriftlichen Antrag aus begründetem Anlass einen anderen Termin als nach Ziff. 1 festsetzen. ~~Dieser Antrag muss mit Einreichen des Wettkampfberichts gestellt werden. Diese Begründung ist auf dem Wettkampfbericht und in HTO unter Bemerkungen einzutragen.~~ Ein Antrag nach § 37.8 bleibt hiervon unberührt.
3. Ein Abbruch oder Ausfall wegen schlechter Witterung darf bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36 Ziff. 1 a) , c) und g) bis i) nicht früher als vier Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36.1 b), d) und f) darf ein Abbruch oder Ausfall nicht früher als zwei Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Im Falle der Bespielbarkeit der Plätze hat das ranghöhere Spiel Vorrang (siehe auch § 15 und § 37.2).
4. Über Abbrüche wegen Dunkelheit entscheiden einvernehmlich die beiden beteiligten

Mannschaftsführer, sofern die Begegnung nicht von einem Oberschiedsrichter geleitet wird. Es muss so lange weiter gespielt werden, bis eine Einigung erfolgt ist.

5. In allen Fällen muss der Wettkampfberichtsbogen ausgefüllt und mit einem Vermerk des Sachverhaltes zum Wettkampfabbruch bzw. Wettkampfausfall versehen werden. Der Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ in HTO zu übernehmen.
6. Bietet der gastgebende Verein bei Unbespielbarkeit der Freiplätze oder Dunkelheit mindestens eine 2-Feld-Halle mit einheitlichem Bodenbelag an und hat der Verein in HTO darauf hingewiesen, dass eine Halle angeboten werden kann, muss der Wettkampf dort aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.
Abweichend von § 19.3 muss der Hallenbelag nicht identisch sein mit dem Belag der Freiplätze.
Die ranghöheren Mannschaften haben Vorrang.
Die Einspielzeit beträgt 10 Minuten.
Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 53 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe

1. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Wettkampfes am selben Tage werden unterbrochene Matches beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand fortgesetzt. Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig.
Bei bereits erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.
2. Bei Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes an einem anderen Tag bleiben die Ergebnisse beendeter Matches bestehen und werden entsprechend gewertet.
3. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes vor Beendigung eines Einzels, hat die Mannschaftsaufstellung für die Einzel unter Beachtung von § 46 neu zu erfolgen.
Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung von zumindest einem Einzel muss am Nachholtermin mit der Einzelaufstellung vom ursprünglichen Austragungstag gespielt werden. Die bis dahin erspielten Sätze und Spiele in den einzelnen Matches bleiben bestehen. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht zur Verfügung, gewinnt der anwesende Gegner kampflos das Match mit w.o.
Zur Fortsetzung der Einzel müssen nur die Spieler anwesend sein, die im Einzel zum Einsatz kommen.
4. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung aller Einzel und vor Beendigung eines Doppels hat die Aufstellung aller Doppel unter Beachtung von § 47 neu zu erfolgen.
Wurde ein Doppel beendet ist Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
5. Bei einem abgebrochenen und nicht am gleichen Tag fortgesetzten Wettkampf, für den die Gastmannschaft mehr als 100 km (einfache Fahrtstrecke) zu fahren hat, beteiligt sich der gastgebende Verein mit € 50,- an den zusätzlichen Fahrtkosten für die Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes.

§ 54 Nichtantreten von Mannschaften

1. Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfs darf nicht verzichtet werden.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld
- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-
belegt.
3. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, gilt

als erster Absteiger und wird um zwei Klassen zurückgestuft.

Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet, noch ausstehende Wettkämpfe werden nicht mehr ausgetragen. Der Verein wird mit einem Ordnungsgeld

- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 700,-

- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 350,-
belegt.

4. Haben beide Mannschaften eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit zu Null als verloren gewertet und beide Vereine mit einem Ordnungsgeld

- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-

- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-
belegt.

5. Ein bis zu 60 Minuten nach dem angesetzten Wettkampfbeginn (§ 36) verspätetes Erscheinen der kompletten spielfähigen Mannschaft am Wettkampfort wird nicht als Nichtantreten gewertet.

Über Fälle Höherer Gewalt entscheidet der zuständige Spielleiter. Gegen dessen Entscheidung kann gem. § 59 Berufung beim Sportausschuss des HTV eingelegt werden.

§ 55 Nichtantreten von Spielern

1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar

- auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,-

- auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,-
erhoben.

2. Tritt eine Mannschaft zum Einzel vollständig an und kann durch Verletzung eines Spielers während des Einzels zum Doppel nicht vollständig antreten, so bleibt dies unbestraft.

3. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Spielern (bei 4er Mannschaften mit weniger als drei) an, wird dies ebenfalls als Nichtantreten zu einem Wettkampf gem. § 54.2 geahndet.

§ 56 Wettkampfbericht

1. Für jeden Wettkampf ist ein Wettkampfbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Für die ordnungsgemäße Führung des Wettkampfberichts ist der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.

2. Der Wettkampfbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden.

Vor Beginn des Wettkampfs sind die Mannschaftsaufstellungen einzutragen. Jeder Spieler ist im Einzel mit seinem Nachnamen, seinem Vornamen und seiner Platzziffer aus der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufzuführen. Im Doppel sind neben dem Nachnamen und dem Vornamen zusätzlich die Rangfolge und die Rangfolgeziffer einzutragen.

3. Nach Beendigung des Wettkampfs ist der Wettkampfbericht von beiden Mannschaftsführern und ggf. vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

Gastgebende Vereine müssen den Wettkampfbericht spätestens am Folgetag bis 10.00 Uhr in HTO eingeben.

Das Original des Wettkampfberichtes verbleibt beim Heimverein.

Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft erhält eine Durchschrift bzw. Kopie.

4. Mit Wettkampfberichten für nicht begonnene oder abgebrochene Wettkämpfe ist entsprechend Ziff. 3 zu verfahren.

5. Beabsichtigt ein Verein, gegen die Wertung oder Durchführung eines Wettkampfs Protest einzulegen, so müssen die den Protest begründenden Tatsachen auf dem Wettkampfberichtsbogen vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden. Er ist dann von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.

Die Protestabsicht muss in der Eingabemaske entsprechend vermerkt werden. Das Original

des Wettkampfberichtes ist dann vom Gastgeber unaufgefordert an den jeweils zuständigen Spielleiter zu senden.

6. Nicht ausgetragene Wettspiele sind im Wettkampfbericht mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 und dem Zusatz „ohne Spiel“ einzutragen.
7. Aufgabe- oder Abbruchergebnisse sind mit dem realen Ergebnis einzutragen und „w.o.“ zu markieren.
8. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und/oder in den Wettkampfbericht ein fiktives Wettkampfergebnis eingetragen, erhalten beide Mannschaften 0:21 Punkte (bzw. 0:14) und 0:18 (bzw. 0:12) Sätze. Gleichzeitig werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene mit € 375,- belegt.
9. Bei verspäteter oder unterlassener sowie unvollständiger oder falscher Ergebnismeldung (Ausnahme Ziffer 8) wird der Heimverein je Wettkampfbericht mit einem Ordnungsgeld von € 15,- belegt, das vom zuständigen Spielleiter in Rechnung gestellt wird.

VII. Rechtsordnung

§ 57 Maßnahmen der Spielleiter

1. Die Spielleiter sind befugt, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen der WO auszusprechen (§ 60.6 ist zu beachten).
2. Die Spielleiter können folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Neuansetzung oder Absetzung von Wettkämpfen oder Wettspielen
 - b) Änderung von Wettkampf- und Wettspielergebnissen
 - c) Wertung der Wettkämpfe
 - d) Streichung von Mannschaften (§ 54.3)
 - e) Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung
 - f) schriftliche Verwarnung
 - g) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - h) Entscheidung über Proteste in 1. Instanz
3. Für die Gültigkeit eines Wettspiels oder Wettkampfs sowie die Platzierung einer Mannschaft in der Abschlusstabelle ist es unerheblich, wenn der Spielleiter eine oder mehrere seiner Pflichten versäumt.

§ 58 Protest

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertung oder die Durchführung eines Wettkampfs beim zuständigen Spielleiter schriftlichen Protest einzulegen (§ 56.5 ist zu beachten).
2. Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis des Protestgrunds, die Protestgebühr € 100,-.
3. Spielleiter, deren Vereine betroffen sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis einem anderen Spielleiter zu übertragen.

§ 59 Berufung

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter ist schriftliche Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.
2. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem HTV vom Verein zuletzt angegebene Postanschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Berufungsgebühr beträgt € 200,-.
3. Mitglieder des Sportausschusses, die einem beteiligten Verein angehören oder als Spielleiter entschieden haben, sind bei der Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen.

§ 60 Verfahren

1. Einsprüche gemäß §§ 30 - 32, Proteste und Berufungen haben schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
Die Gebühren sind als Scheck oder Zahlungsbestätigung beizufügen.
2. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 58.1 und 58.2, 59.1 und 59.2, 60.1 sind Einsprüche, Proteste und Berufungen ungültig.
3. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten einschließlich des Spielleiters im schriftlichen Verfahren.
Werden Einsprüche, Proteste oder Berufungen abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Einsprüche, Proteste und Berufungen zurückgenommen, bevor sie entschieden wurden, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Die Berufungsinstanz kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Verhandlung anordnen.
Ein Auslagenersatz findet nicht statt.
5. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig.
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Darüber, was Fragen spieltechnischer oder sportlicher Art einerseits und Fragen disziplinarischer Art andererseits sind, entscheidet auf Anrufung eines Spielleiters, des Sportausschusses oder eines Vereinsvorstands, das Präsidium des HTV.

§ 61 Ausschlussfrist

Die Protestfrist endet 14 Tage nach Veröffentlichung der Abschlusstabellen in HTO.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, bis zur Gruppeneinteilung für das neue Spieljahr Wettspiele eines Wettkampfs gemäß § 26.3 mit zu Null als verloren zu werten, wenn sich herausstellt, dass Spieler eingesetzt wurden, die in der laufenden Saison auch Punktspiele für einen anderen Landesverband bestritten haben.

Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirksebene belegt.

Wird das Vergehen erst nach Einteilung der Gruppen für das neue Spieljahr festgestellt, wird der Spieler ein Spieljahr für alle Wettspiele (auch Turniere) im Bereich des Hessischen Tennis-Verbands gesperrt.

D. Schlussbestimmungen

§ 62 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

1. Der Sportausschuss des HTV und die entsprechenden Gremien in den Bezirken und Kreisen werden ermächtigt, Zusatzbestimmungen zu dieser WO zu erlassen, soweit sie für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe erforderlich sind.
Die Zusatzbestimmungen dürfen nicht im Gegensatz zu den einzelnen Paragraphen der WO oder den Ordnungen des HTV stehen. Soweit sie gegen das Regelwerk verstoßen, sind sie unwirksam.
2. Die Zusatzbestimmungen sollen enthalten:
 - a) Anzahl der Gruppen in den einzelnen Leistungsklassen und Gruppenstärke
 - b) Auf- und Abstiegsregelung und Relegationsspiele
 - c) alle Punkte, bei denen in der WO gesondert auf die Formulierung in den Zusatzbestimmungen hingewiesen wird.
 - d) zuständige Spielleiter mit Namen und Anschrift

§ 63 Erläuterungen

1. Erläuterung zu § 48: Aufnahme des Wettkampfs bedeutet, dass die gem. § 48.5

- vorgesehenen Spieler mit ihrem Wettspiel beginnen (d.h. der erste Punkt wird gespielt).
2. Erläuterungen für die in der WO verwendeten Begriffe:
 - a) Wettkampf: Begegnung zweier Mannschaften z.B. Kassel - Frankfurt
 - b) Wettspiel = Match: Begegnung zweier Spieler z.B. Müller - Schulze
 - c) Matchpunkt: z.B. 6:3 / 6:2 (beendetes Wettspiel)
 - d) Satz: z.B. 6:4
 - e) Spiel: z.B. 2:1 oder 5:4
 - f) Punkt: z.B. 15:40 oder 30:15

§ 64 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen der WO beschließt der Erweiterte Sportausschuss des HTV mit einfacher Stimmenmehrheit und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor.

Vom Erweiterten Sportausschuss beschlossene zeitlich begrenzte Pilotprojekte sind möglich und vom Präsidium zu genehmigen.

Offenbach, November 2012
Hessischer Tennis-Verband
Der Erweiterte Sportausschuss

Spiellizenzordnung (SpLO) des HTV 2013 (Änderungen in roter Schrift)

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz**
- § 3 **Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung**
- § 4 **Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz**
- § 5 **Freigabebestimmungen für Wechselanträge**
- § 6 **Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung**
- § 7 **Spiellizenzverwaltung**
- § 8 **Kosten der Spiellizenz**

§ 1 Allgemeines

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen werden wirksam, wenn sie bis 15.03. in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das HTV-Internet-Portal HessenTennisOnline (HTO) eingegeben werden. Mit „Spieler“ ist auch „Spielerin“ gemeint.

§ 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

1. An den Mannschaftswettbewerben des HTV dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.
2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene „Namentliche Mannschaftsmeldung“ nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden.
3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 1 sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie können für einen Verein im Aktivenbereich und einen anderen Verein im Jugendbereich spielen (WO § 24.4). Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers verfügt.

§ 3 Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfs dem gegnerischen Mannschaftsführer die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.
2. Der gegnerische Mannschaftsführer hat die Identität des Spielers durch Kontrolle eines Lichtbildausweises vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

1. Die Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.

2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im HTV-Internet-Portal (HTO) beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.
3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar in HTO die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 5 Freigabestimmungen für Wechselanträge

1. Bei Wechselanträgen, welche vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über HTO zu erklären und bei Bedarf vorzulegen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.02. bis 15.03. des Jahres gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein in HTO erfolgen. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung

1. Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz in HTO für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 7 Spiellizenzverwaltung

1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 24.4 WO). Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als Zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien (Siehe § 4.2) sind vom Verein unverzüglich in HTO vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in HTO im Zeitraum 01.08. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 8 Kosten der Spiellizenz

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der HTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 16.04. des jeweiligen Jahres.